

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage der Abgeordneten Dirk Toepffer, Clemens Lammerskitten, Astrid Vockert, Kai Seefried und Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 07.08.2014

**Darf das Mittagessen Nicht-Ganztagsschulkindern an Ganztagschulen verweigert werden?**

Im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ des Kultusministeriums heißt es: „Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können.“ Ob dies auch für Schülerinnen und Schüler gilt, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen, lässt der Erlass offen.

Beispiele zeigen, dass diese unklare Regelung in einigen Schulen zu Problemen führt. Ein Beispiel beschreibt die CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode der Landeshauptstadt Hannover in einer Anfrage: „In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Klagen von Eltern, deren Kinder die GS am Sandberge besuchen und dort auch gern am Mittagessen teilnehmen möchten. Kinder, deren Eltern über das Internet beim Cateringservice ein Mittagessen bestellt und bezahlt haben, werden mit der Begründung weggeschickt: ‚Leider nehmt ihr nicht am Ganztagesgeschulbetrieb teil, da könnt ihr hier nicht Mittagessen‘. Andere Kinder, die mit Brotdose zur Schule kommen, dürfen nicht mit ihren Klassenkameraden an einem Tisch sitzen, wenn diese am Ganztagesgeschulbetrieb teilnehmen, sondern müssen sich in einen gesonderten Bereich in der Mensa setzen.“ Die Stadtverwaltung teilte als Antwort am 13. November 2013 mit, dass „auch nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmende Schülerinnen und Schüler am Schulmittagessen teilnehmen können“ (Quelle: <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/15-2289-2013>).

Schulleiter berichten jedoch, dass in jüngster Zeit durch die Landesschulbehörde die Auffassung vertreten worden sei, dass es nicht möglich ist, dass Schülerinnen und Schüler ausschließlich am Mittagessen teilnehmen, nicht aber am Ganztagsangebot. Auf der Internetseite der Landesschulbehörde sind dazu keine Informationen zu finden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Dürfen Schülerinnen und Schüler, die nicht für das Ganztagsangebot einer Ganztagschule angemeldet sind, am in der Schule angebotenen Mittagessen teilnehmen? Falls nein, warum nicht?
2. Wie ist die Aufsicht über das Mittagessen in Ganztagschulen geregelt, und sind auch Schülerinnen und Schüler, die nicht am Ganztagsangebot, wohl aber am Mittagessen teilnehmen, von der Aufsicht umfasst?
3. Wer trägt die Verantwortung und wer die Kosten für die Aufsicht beim Schulmittagessen - das Land oder die Kommune als Schulträger?
4. Sind der Landesregierung weitere Fälle von Schulen bekannt, bei denen Kinder vom Mittagessen ausgeschlossen wurden?
5. Gibt es an der Grundschule am Sandberge in Hannover oder in anderen hannoverschen Grundschulen noch Schwierigkeiten mit der Teilnahme von Kindern am Mittagessen, die nicht für Ganztagsangebote angemeldet sind?
6. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen sowie die Kommunen als Schulträger künftig auf eindeutige und klare Informationen zur Teilnahme am Schulmittagessen und zur Aufsichtspflicht zurückgreifen können?

7. Wie genau ist in diesem Zusammenhang der Satz „Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können“ im neuen Ganztagschülerlass zu verstehen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.08.2014 - II/725 - 899)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-0 420/5-899 -

Hannover, den 16.09.2014

Die gesellschaftliche Bedeutung der Ganztagschule ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Vor allem im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist das Mittagessen an der Ganztagschule von besonderer Bedeutung.

Jede Ganztagschule bietet nach Nr. 2.10 des RdErl. d. MK v. 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386) an den Schultagen mit Ganztagsbetrieb ein warmes Mittagessen an. Organisation, Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens fallen in die Zuständigkeit des Schulträgers.

Mit dem gemeinsamen Mittagessen in der Ganztagschule ist jedoch auch ein pädagogischer Auftrag verbunden, der in die Landeszuständigkeit fällt. Er umfasst die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit und die Ausgestaltung des sozialen Miteinanders bis hin zur Vermittlung von Tisch- und Esskultur. Der Bildungsauftrag nach § 2 NSchG sieht u. a. vor, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, gesundheitsbewusst zu leben. Das gemeinsame Mittagessen in der Schule ermöglicht es, den Kompetenzerwerb nicht nur theoretisch in Unterrichtsbezügen zu entwickeln, sondern gesunde Ernährung auch in der praktischen Anwendung einzuüben und damit einen unmittelbaren Lebensweltbezug herzustellen.

Die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen wandeln sich rasant. Gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere die Berufstätigkeit beider Elternteile, tragen dazu bei, dass das häusliche Mittagessen immer seltener stattfindet und dass der Aspekt der gesunden Ernährung zunehmend durch Fastfood-Angebote in den Hintergrund tritt. Viele Erziehungsberechtigte haben jedoch ein hohes Interesse daran, dass ihre Kinder und Jugendlichen sich mittags ausgewogen und gesund ernähren.

Mit dem Ausbau der Ganztagschule ist in vielen Bereichen die öffentliche Verantwortung für das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen neu zu denken. Am Beispiel des Mittagessens wird deutlich, dass ein qualitätsorientiertes Angebot eine enge Zusammenarbeit von Schule und Schulträger erfordert, die ein gemeinsames Qualitätsverständnis und abgestimmte Ziele voraussetzt. Die gemeinsam zu tragende Verantwortung entpflichtet nicht von einer klar formulierten Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten, erfordert aber, wie in Nr. 3.10 des Ganztagschülerlasses verankert, einen intensiven Austausch über die Wünsche und Erwartungen der Gesprächspartner auf der einen Seite und über die durch den finanziellen Rahmen vorgegebenen Grenzen auf der anderen Seite.

Das Mittagessen in der Ganztagschule bietet Chancen, junge Menschen nachhaltig an eine gesunde Lebensführung heranzuführen und kann somit ein Baustein für Lernerfolg und für eine erfolgreiche Bildungsbiografie sein.

Grundsätzlich beziehen sich die Regelungen des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule auf Schülerinnen und Schüler, die an dem Ganztagsangebot teilnehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Ja, sofern der Schulträger und die Schule dem zustimmen. Aus den Vorbemerkungen wird deutlich, dass die Verantwortung für das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu den Aufgaben der Eltern nur gemeinsam getragen werden kann. Wenn der Schulträger es befürwortet, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, das Mittagessen in der Schulmensa der Ganztagschule einnehmen, bestehen seitens der Landesregierung keine Bedenken. Es ist allerdings erforderlich, dass die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für die Ausgestaltung des Ganztagschulkonzeptes die Bereitschaft erklärt, die für die Mittagszeit zu organisierende Aufsicht auch auf diesen Personenkreis auszuweiten.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Die Aufsichtsführung beim Mittagessen fällt in Landeszuständigkeit. Nach § 62 NSchG haben Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, das Betreuungspersonal sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Zu 4:

Nein. Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde - Regionalabteilung Hannover - wurde berichtet, dass die von den Fragestellern in den Fragen 4 und 5 angeführten Schwierigkeiten nicht bekannt seien und dass von keiner Seite diesbezüglich eine Beschwerde vorliege.

Zu 5:

Auf die Antwort zu 4 wird verwiesen.

Zu 6:

Es ist beabsichtigt, in Kürze Informationen zum Mittagessen in der Ganztagschule im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen zu veröffentlichen.

Zu 7:

Mit Satz 4 in Nr. 2.10 des RdErl. d. MK v. 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wird seitens des Erlassgebers dafür Sorge getragen, dass Schule und Schulträger für Schülerinnen und Schüler, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen wollen, aber der Einhaltung kultureller oder religiöser Ernährungsvorschriften verpflichtet sind, nach Wegen suchen, die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die unter besonderen Ernährungsgesichtspunkten bewusst auf einzelne Lebensmittelgruppen verzichten (vegetarische oder vegane Ernährungsweise).

In Vertretung

Peter Bräth